

# Ortsrecht der Stadt Sonthofen



**Hinweis:** Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

## **S A T Z U N G** **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der** **städtischen Kindertageseinrichtungen** **(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)** **der Stadt Sonthofen**

### **§ 1** **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Zusätzlich werden erhoben:  
Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) und Spielgeld.

### **§ 2** **Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Spiel und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
  - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
  - c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Das Spielgeld Abs. 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 wird jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Das Spielgeld wird halbjährlich jeweils zum dritten Werktag der Monate September und März fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen. Barzahlung ist nur in der Stadtkasse im Rathaus möglich.
- (3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und Abs. 4 (dritte Umbuchung) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen bzw. ab der dritten Umbuchung.
- (4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

<b>a) der Kinderkrippen</b>	
mehr als 1-2 Stunden	monatlich 138 €
mehr als 2-3 Stunden	monatlich 152 €
mehr als 3-4 Stunden	monatlich 167 €
mehr als 4-5 Stunden	monatlich 183 €
mehr als 5-6 Stunden	monatlich 199 €
mehr als 6-7 Stunden	monatlich 214 €
mehr als 7-8 Stunden	monatlich 229 €
mehr als 8-9 Stunden	monatlich 244 €
mehr als 9-10 Stunden	monatlich 259 €

<b>b) der Kindergärten</b>	
<b>für Kinder unter 3 Jahren</b>	
mehr als 3-4 Stunden	monatlich 108 €
mehr als 4-5 Stunden	monatlich 118 €
mehr als 5-6 Stunden	monatlich 127 €
mehr als 6-7 Stunden	monatlich 136 €
mehr als 7-8 Stunden	monatlich 146 €
mehr als 8-9 Stunden	monatlich 155 €
mehr als 9-10 Stunden	monatlich 164 €
<b>c) der Kindergärten</b>	
<b>für Kinder ab 3 Jahren (Regelkinder, Schulkinder)</b>	
mehr als 3-4 Stunden	monatlich 80 €
mehr als 4-5 Stunden	monatlich 88 €
mehr als 5-6 Stunden	monatlich 95 €
mehr als 6-7 Stunden	monatlich 103 €
mehr als 7-8 Stunden	monatlich 109 €
mehr als 8-9 Stunden	monatlich 115 €
mehr als 9-10 Stunden	monatlich 124 €

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen zu entrichten.
- (3) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 2,50 Euro.
- (4) Ab der dritten Umbuchung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro für jede weitere Umbuchung an.

## **§ 6**

### **Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

## **§ 7 Ermäßigung**

- (1) Die nachstehenden Absätze stehen unter dem Vorbehalt, dass sich deren Anwendung nicht auf die Gewährung staatlicher Zuschüsse auswirkt. Dies bedeutet, dass im Falle der Anwendung der Absätze 2 und 3 eine Kürzung der staatlichen Zuschüsse droht, die nachstehenden Absätze keine Anwendung finden.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen (außer Kinderhort), die sich im Gebiet der Stadt Sonthofen befinden, so wird die volle Benutzungsgebühr nur für das jeweils jüngste Kind erhoben. Für das zweitjüngste Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, wird die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Besucht ein Kind einer Familie eine anerkannte Großtagespflegestelle in Sonthofen, so wird für das weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt. Ab dem dritten und jedem weiteren Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Maßgebliche Änderungen sind der Stadt Sonthofen von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

### **Hinweis:**

*Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 08.07.2020*

*In den ursprünglichen Text der Satzung vom 04.03.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 12.03.2019, Nr. 12, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:*

*- 1. Änderungssatzung vom 08.07.2020, Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 14.07.2020, Nr. 32 und vom 25.08.2020, Nr. 38*